

1. Stellungnahme BPL „Am Rhein“ in Schwörstadt

Stellungnahme

BPL „Am Rhein“ in Schwörstadt - Erläuterungen zu der Stellungnahme der des Landratsamts Lörrach – FB Umwelt (SG Gewerbeaufsicht Immissionschutz)

1 Verkehrslärm Bahn

Stellungnahme der Gewerbeaufsicht

„Es liegen deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ vor. [...] Daher bleibt unklar, ob und welche baulichen Maßnahmen zur Lüftung der Aufenthaltsräume notwendig werden, insbesondere bei aus Lärmschutzgründen zu schließenden Fenstern nachts auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude.

Es bleibt unklar, wie bei Fensterlüftung sichergestellt wird, dass die Innenpegel in Wohnräumen von 40 dB(A) und in Schlafräumen von 30 dB(A) nicht übersteigen. [...] Der Planentwurf trifft keine Aussage zu ggf. notwendiger mechanischer Lüftung. Zur planungsrechtlichen Absicherung empfehlen wir die Festsetzung ausreichender Lüftungsmöglichkeiten auch bei geschlossenen Fenstern“.

Anregungen Ingenieurbüro Heine + Jud

Da die Schalldämmung von Fenstern nur dann sinnvoll ist, wenn die Fenster geschlossen sind, muss der Lüftung von Aufenthaltsräumen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bei einem Mittelungspegel nachts über 50 dB(A) sind nach der VDI 2719¹ Schlafräume bzw. die zum Schlafen geeigneten Räume mit zusätzlichen Lüftungseinrichtungen auszuführen oder zur lärmabgewandten Seite hin auszurichten. Zur Lüftung von Räumen, die nicht zum Schlafen genutzt werden, kann ansonsten ein kurzzeitiges Öffnen der Fenster zugemutet werden (Stoßlüftung). Nach DIN 18005 Beiblatt 1² ist bei Beurteilungspegeln nachts über 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffneten Fenstern ein ungestörter Schlaf nicht mehr möglich.

Wir empfehlen die Bereiche im Bebauungsplan zu kennzeichnen, die Beurteilungspegel > 50 dB(A) nachts aufweisen.

¹ VDI 2719 Schalldämmung von Fenstern und anderen Zusatzeinrichtungen. August 1987.

² DIN 18005-1 Beiblatt 1 Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierung für städtebauliche Planung. Mai 1987.

1. Stellungnahme BPL „Am Rhein“ in Schwörstadt

Das gesamte Plangebiet weist Beurteilungspegel $> 50 \text{ dB(A)}$ ohne Berücksichtigung der Plangebäude im Nachtzeitraum auf.

Durch die Abschirmwirkung der Gebäude entstehen lärmabgewandte Seiten bzw. abgeschirmte Bereiche (ab der zweiten Baureihe). Für diese Gebäude(seiten) kann gegebenenfalls von den erforderlichen Lüftungseinrichtungen abgewichen werden. Detaillierte Aussagen können hier nur durch eine Berechnung der Schallimmissionen unter Berücksichtigung der geplanten Baukörper erfolgen. Einzelnachweise im Baugenehmigungsverfahren können daher erforderlich werden.

Festsetzungsvorschlag im Bebauungsplan

Lüftungseinrichtungen

Für die Gebäude/Fassaden, die in den **gekennzeichneten** Bereichen liegen, sind in den für das Schlafen genutzten Räumen, schallgedämmte Lüftungselemente vorzusehen, wenn der notwendige Luftaustausch während der Nachtzeit nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Das Schalldämm-Maß $R_{w, \text{res}}$ des gesamten Außenbauteils aus Wand/Dach, Fenster, Lüftungselement muss den Anforderungen der DIN 4109 entsprechen.

Wird die Lüftung durch besondere Fensterkonstruktionen oder andere bauliche Maßnahmen sichergestellt, so darf ein Beurteilungspegel von 30 dB(A) während der Nachtzeit in dem Raum oder den Räumen bei mindestens einem teilgeöffneten Fenster nicht überschritten werden.

Der Einbau von Lüftungseinrichtungen ist nicht erforderlich, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass in der Nacht zwischen 22^{00} und 06^{00} Uhr ein Außenlärm-Beurteilungspegel von 50 dB(A) nicht überschritten wird oder der Schlafrum über eine lärmabgewandte Fassade belüftet werden kann.

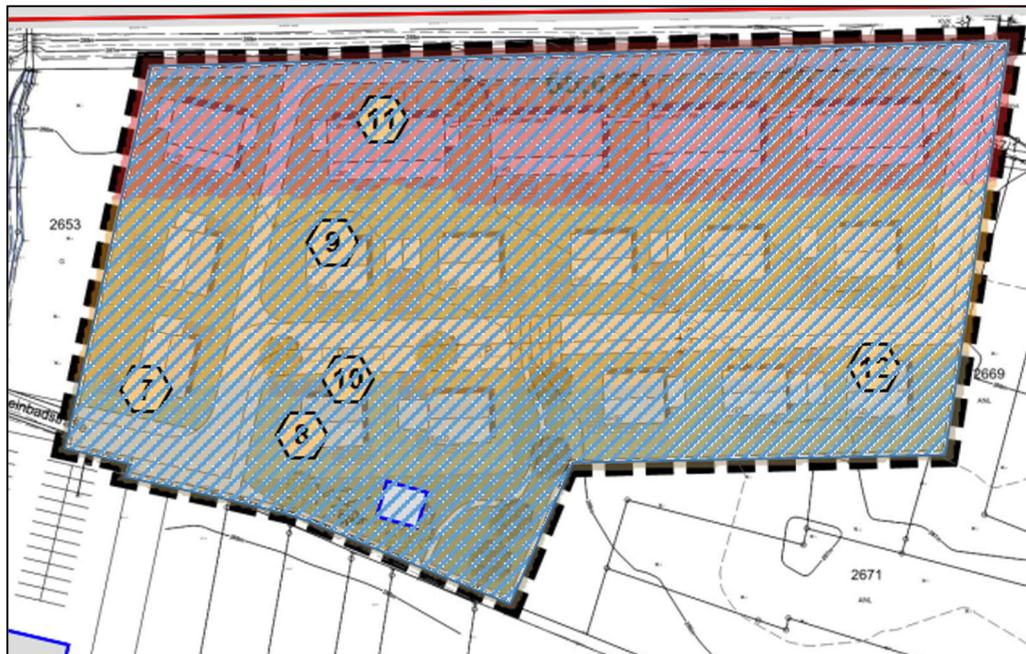


1. Stellungnahme BPL „Am Rhein“ in Schwörstadt

Abbildung 1 – Kennzeichnung Lüftungseinrichtungen (Beurteilungspegel Verkehrslärm nachts > 50 dB(A))¹, Rechenhöhe 6,3 m ü. Gel.



Abbildung 2 – Kennzeichnung Lüftungseinrichtungen (Beurteilungspegel Verkehrslärm nachts > 50 dB(A))¹, Rechenhöhe 6,3 m ü. Gel.



¹ Neuaufstellung Bebauungsplan „Am Rhein“ in Schwörstadt - Schalltechnische Untersuchung, fischer Ingenieurbüro für Bau, Verkehr und Umwelt, 30.10.2019.

1. Stellungnahme BPL „Am Rhein“ in Schwörstadt

2 Lärm Veranstaltungshalle

Stellungnahme der Gewerbeaufsicht

„Der Lärm der Veranstaltungshalle ist gemäß TA Lärm zu bewerten. Mindestens am IO 7 sind die Werte der TA Lärm nachts überschritten. Ob dies auch für die nördlich des IO 7 geplanten Gebäude gilt, bleibt offen, da keine Isophonen in den Plänen verzeichnet sind. Die Lärmüberschreitungen sind nicht mittels passivem Schallschutz lösbar. Es ist entweder aktiver Schallschutz z.B. in Form von Zusatzabstand, Schallschutzwänden oder Vorfassaden erforderlich oder es können keine schützenswerten Nutzungen gemäß TA Lärm in den Bereichen mit Überschreitungen angeordnet werden“.

Anregungen Ingenieurbüro Heine + Jud

Neben den genannten aktiven Schallschutzmaßnahmen, wie Schallschutzwände gibt es noch die Möglichkeit, die Schallimmissionen der Veranstaltungshalle im Nachtzeitraum nach den sogenannten „Seltenen Ereignissen“ der TA Lärm¹ zu bewerten.

Bei seltenen Ereignissen an höchstens zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres können folgende Richtwerte außerhalb von Gebäuden im allgemeinen Wohngebiet angesetzt werden:

- tags 70 dB(A)
- nachts 55 dB(A)

¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5), in Kraft getreten am 9. Juni 2017.

1. Stellungnahme BPL „Am Rhein“ in Schwörstadt

Laut Belegungsplan 2022¹ (siehe Anhang A1-A2) fanden rund 8 Veranstaltungen statt, deren Ende nach 22 Uhr lag.

Hinweis: Regelmäßig finden fünf Veranstaltungen/Jahr im Festschopf statt. Das Herbstfest des Harmonika Orchesters Schwörstadt (HO) und das Oktoberfest der Narrenzunft Schwörstadt finden nur alle zwei Jahre statt.

Die Veranstaltungen im Festschopf wiesen alle einen gewissen soziokulturellen Charakter auf, mit einer hohen Standortgebundenheit oder sozialer Adäquanz und Akzeptanz (bspw. Narrenzunft, Sportverein usw.).

Es ergeben sich im Plangebiet tags Beurteilungspegel bis 39 dB(A) und in der lautesten Nachtstunde bis 42 dB(A) (siehe Anlage C4 der schalltechnischen Untersuchung²). die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags an allen Immissionsorten eingehalten und in der lautesten Nachtstunde bis maximal 2 dB überschritten. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für „Seltene Ereignisse“ wird in der lauteten Nachtstunde eingehalten.

Werden die Veranstaltungen als „Seltene Ereignisse“ gewertet, werden keine weiteren Schallschutzmaßnahmen bzgl. des Festschopfs erforderlich.

Wir empfehlen die Beurteilung nach „seltene Ereignisse“ der TA Lärm.

¹ Excel-Tabelle zum Belegungsplan des Festschopfs in Schwörstadt aus dem Jahr 2022, zur Verfügung gestellt per Mail am 30.08.2022, Frau Schneider Gemeinde Schwörstadt.

² Neuaufstellung Bebauungsplan „Am Rhein“ in Schwörstadt - Schalltechnische Untersuchung, fischer Ingenieurbüro für Bau, Verkehr und Umwelt, 30.10.2019.

1. Stellungnahme
BPL „Am Rhein“ in Schwörstadt

Stuttgart, den 27. Oktober 2022



Fachlich Verantwortlicher
Dipl.-Geogr. Axel Jud



Projektbearbeiter/in
Carolyn McQueen, M.Sc.

